

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

Gegen Zustellungsurkunde

Herrn
Dr. Ingve Björn Stjerna
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf

Ordnungs- und Rechtsamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr. 78 a (Haus A)

Auskunft

Brigitte Rohe
Fon 02421/22-1030010
Fax 02421/22-1030910
amt30@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

240131.KSDN.IBS

Ihre Nachricht vom

31.01.2024

Mein Zeichen

30/01-18/1

Datum

29. Feb. 2024

Ihr Antrag auf Informationserteilung nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Sehr geehrter Herr Dr. Stjerna,

mit Schreiben vom 31.01.2024 beantragen Sie gestützt auf das IFG NRW schriftliche Auskunft darüber, wer für die Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag auf der Kriegsgräberstätte in Vossenack vom 17.11.23 die Bühnen, Podeste, Lautsprecher und Scheinwerfer installiert hat und welche Kosten dem Kreis Düren dafür entstanden sind.

Ihrem Antrag gebe ich gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW statt und beantworte Ihre Fragen wie folgt:

Die Bühnen, Podeste, Lautsprecher und Scheinwerfer wurden durch die Fa. Jordans und Hompesch Medien- und Veranstaltungstechnik GmbH & Co. KG, Am Parir 12, 52379 Langerwehe installiert.

Hierfür sind Kosten in Höhe von 5.000,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer entstanden.

Zwar handelt es sich hier um personenbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 IFG NRW; die Fa. Jordans und Hompesch Medien- und Veranstaltungstechnik GmbH & Co. KG hat jedoch ihre Einwilligung zu deren Herausgabe erteilt.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:

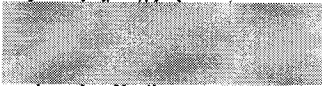
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis:

Sie haben ferner nach § 13 Abs. 2 IFG NRW die Möglichkeit, die Landesbeauftragte für Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. 



(Peter Kaptain)

Allgemeiner Vertreter des Landrats